



---

## Haftpflicht- und Versicherungsrecht

26.06.2019

---

**Dauer:** 120 Minuten

Kontrollieren Sie bitte bei Erhalt der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst (ohne dieses Deckblatt) 4 Seiten und 10 Aufgaben.

### Hinweise zur Bewertung:

Bei der Bewertung kommt beiden Teilen dasselbe Gewicht zu.

Die Punkte verteilen sich wie folgt :

Teil I (Aufgaben 1 bis 3)	26 Punkte	50% des Totals
Teil II (Aufgaben 4 bis 10)	26 Punkte	50% des Totals
<b>Total</b>	<b>52 Punkte</b>	<b>100%</b>

**Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!**

---

## TEIL I: MATERIELLES HAFTUNGSRECHT

---

**1)** Hauseigentümer E hat das Dach seines Hauses im Sommer mit Solarmodulen ausgestattet. Im Herbst desselben Jahres lässt er den Dachdeckerbetrieb D sein Dach auf allgemeine Winterfestigkeit hin kontrollieren. Wie sich kurz darauf herausstellt, wurden die Solarmodule dabei (wohl durch «Betreten» derselben) gesamthaft mit Kratzern übersät. Eine Reparatur der Module ist nicht möglich. Zwar verrichten sie trotz der Kratzer weiterhin ihren Dienst, allerdings ist – neben der optischen Beeinträchtigung – damit zu rechnen, dass sich weitere und tiefere Kratzer bilden, wodurch die Widerstandsfähigkeit gegenüber Umwelteinflüssen abnimmt.

E möchte deshalb alle Module austauschen lassen und verlangt von D den für die Neuanschaffung notwendigen Betrag, den er als Schadenersatzanspruch gem. Art. 41 Abs. 1 OR geltend macht. Im Zivilprozess wendet D (wahrheitsgemäss) ein, E habe die Module tatsächlich gar nicht austauschen lassen. Aus diesem Grund sei E's Begehren bereits dem Grunde nach unberechtigt. (Nur) falls das Gericht anderer Ansicht sei, müsse es von der Forderung des E zumindest jenen Wert in Abzug bringen, den E für die Module auf dem freien Markt noch erhalten könnte, wenn er sie dort veräussern würde.

*a) Unterstellen Sie das Vorliegen der allgemeinen Haftungsvoraussetzungen und beurteilen Sie auf dieser Grundlage die Argumentation von D und ihren Einfluss auf den geltend gemachten Ersatzanspruch des E.*

*b) Nehmen Sie kurz dazu Stellung, ob D im obigen Sachverhalt erfolgreich einen sog. Abzug «neu für alt» geltend machen könnte und erklären Sie, was darunter zu verstehen ist.*

*c) Variante 1: D bringt (anstelle des Einwands des unterbliebenen Austausches) gegen den geltend gemachten Anspruch vor, es stehe E lediglich ein Schadenersatzanspruch in Höhe des kratzerbedingt verminderten Wertes der Module zu. Wie beurteilen Sie (in wenigen Sätzen) dieses Vorbringen?*

*d) Variante 2: Wenn E die Solarmodule tatsächlich hätte austauschen lassen und die alten Module seither in einem Schuppen lagern – wie könnten Sie diesfalls als zuständige/r Richter/in dem Bereicherungseinwand D's Rechnung tragen?*

**2)** In welchem Kontext erwägen Sie als Geschädigtenvertreter/in einen Rektifikationsvorbehalt oder den Vorbehalt nachträglicher selbständiger Klage? Worin bestehen Unterschiede hinsichtlich des Ziels sowie der sachlichen und zeitlichen Voraussetzungen der beiden Vorbehalte?

**3)** Patientin P geht gegen den selbständigen Facharzt A im Rahmen eines Zivilverfahrens vor und behauptet, diesem sei ein Diagnosefehler unterlaufen, der bei ihr (infolge der deshalb nicht rechtzeitigen Durchführung einer Meniskusoperation ) eine dauerhafte und irreparable Gesundheitsbeeinträchtigung hervorgerufen habe. Konkret wirft P dem A vor, es im Rahmen seiner Untersuchungen unterlassen zu haben, beim Kniegelenk durch Abtasten zu überprüfen, ob eine Rotationseinschränkung vorliege, die ihrerseits typisches Anzeichen für einen bereits bestehenden Meniskusriss gewesen wäre. Ob ein solcher «Rotationstest» tatsächlich durchgeführt wurde, lässt sich im Prozess nicht mehr ermitteln. Dokumentiert ist seine Durchführung jedenfalls nicht. A begründet letzteres mit der (wahren) Behauptung, dass der «Rotationstest» eine absolute Selbstverständlichkeit sei. Deshalb würde er ohnehin immer zuallererst durchgeführt und nur protokolliert, wenn sein Ergebnis auffällig sei.

*Erläutern Sie, was im obigen Fall als rechtliche Grundlage einer Dokumentationspflicht in Betracht kommt, welchen Zweck sie verfolgt und ob sie als verletzt zu erachten ist oder nicht. Gehen Sie sodann darauf ein, was beweisrechtlich aus der fehlenden Dokumentation für P folgt.*

Hinweis: Die gesamte Aufgabe 3 ist in weniger als zehn Sätzen beantwortbar.

**Allgemeiner Bearbeitungshinweis:**

Denken Sie daran, wo immer möglich die präzise Rechtsgrundlage Ihrer Ausführungen zu benennen.

---

## TEIL II: VERSICHERUNGSRECHT

---

**4)** Die betragliche Begrenzung der Versicherungsleistungen stellt für den Haftpflichtversicherer ein wichtiges Instrument zur Begrenzung der Leistungspflicht dar. Benennen Sie – abgesehen von der Versicherungssumme – drei typische Beispiele einer solchen Begrenzung und erklären Sie deren Funktion in jeweils einem Satz.

**5)** Im Bereich der Haftpflichtversicherung ist ein unsystematischer und uneinheitlicher Einsatz der versicherungstechnischen Instrumente zum Geschädigtenschutz festzustellen. Benennen Sie vier dieser Instrumente und erklären Sie deren Wirkungsweise jeweils in einem Satz.

**6)** Was ist der *telos* des gesetzlichen Pfandrechts des geschädigten Dritten und wo findet sich die Grundlage für dieses Recht?

**7)** Eine vom Versicherungsnehmer installierte, fehlerhafte Brandschutzeinrichtung aktiviert in einem Hotel grundlos die damit verbundene Sprinkleranlage, wodurch ein Wasserschaden an Gebäude und Fahrhabe entsteht. Das Gebäude und die Fahrhabe befinden sich im Eigentum des Hoteliers.

Für welche der nachstehend aufgeführten Schäden und Kosten besteht Versicherungsschutz, für welche nicht? Nehmen Sie in Ihrer (jeweils aus einem Satz bestehenden) Antwort jeweils Bezug auf die konkrete Grundlage in den für den Sachverhalt massgeblichen AVB.

- a) Sachschaden am Gebäude;
- b) Sachschaden an Fahrhabe;
- c) Vermögenseinbusse des Hoteliers als Folge der nicht benutzbaren Hotelzimmer während der Behebung des Gebäudeschadens;
- d) Kosten für den Ausbau der fehlerhaften Brandschutzeinrichtung;
- e) Kosten für den Ersatz der fehlerhaften Brandschutzeinrichtung.

**8)** Bei einem Terroranschlag in einem amerikanischen Luxushotel wird ein schweizerischer Tourist erheblich verletzt. Es stellte sich heraus, dass der Hotelbetreiber Sicherheitsvorschriften missachtet hat. Nach der Rückkehr in die Schweiz macht der Tourist seinen erlittenen Personenschaden beim Reiseveranstalter geltend.

Besteht in der Betriebs-Haftpflichtversicherung des Reiseveranstalters Versicherungsschutz für den geltend gemachten Personenschaden? Nehmen Sie in Ihrer (aus einem Satz bestehenden) Antwort Bezug auf die konkrete Grundlage in den für den Sachverhalt massgeblichen AVB.

**9)** Ein Hersteller von Vitamingetränken mischt bei einem Verarbeitungsvorgang den sich in seiner Anlage befindenden Fruchtsäften ein vom Versicherungsnehmer geliefertes Konservierungsmittel bei, welches schädliche Substanzen enthält. Wegen dieser schädlichen Substanzen muss eine grosse Menge an Fruchtsäften weggeschüttet werden.

Als Folge der weggeschütteten Fruchtsäfte erleidet der Hersteller der Vitamingetränke eine Umsatzeinbusse.

Nach dem Konsum eines bereits ausgelieferten, kontaminierten Fruchtsaftes muss sich ein japanischer Tourist noch während seines Ferienaufenthaltes in der Schweiz in ärztliche Be-

handlung begeben. Dadurch verspätet sich die Rückreise, sodass er sein Rückflugticket umbuchen muss.

Zur Verhinderung weiterer Personenschäden veranlasst der Hersteller der Vitamingetränke eine Rückrufaktion.

Für welche der nachstehend aufgeführten Schäden und Kosten Versicherungsschutz, für welche nicht? Nehmen Sie in Ihrer (jeweils aus einem Satz bestehenden) Antwort jeweils Bezug auf die konkrete Grundlage in den für den Sachverhalt massgeblichen AVB.

- a) Schadenersatz für die weggeschütteten Fruchtsäfte;
- b) Umsatzeinbusse des Herstellers der Vitamingetränke;
- c) die vom japanischen Touristen aufgewendeten Kosten der ärztlichen Behandlung;
- d) die vom japanischen Touristen aufgewendeten Kosten für die Umbuchung des Rückflugtickets;
- e) die vom Hersteller der Vitamingetränke aufgewendeten Kosten für die Rückrufaktion.

**10)** Eine Notfallklinik in St. Moritz behandelt den Beinbruch eines amerikanischen Touristen. Dabei unterläuft dem behandelnden Chefarzt ein Behandlungsfehler. Nach der Rückkehr in die USA stellt der amerikanische Tourist Schadenersatzforderungen nach amerikanischem Recht.

Ist ein solcher Anspruch in der Betriebs-Haftpflichtversicherung der Klinik versichert? Legen Sie in Ihrer – kurzen – Antwort dar, welche Art von Risiko sich im Sachverhalt realisiert hat, welche konkrete Grundlage in den massgeblichen AVB zu beachten ist und ob sich an Ihrer Beurteilung etwas ändern würde, wenn der Behandlungsfehler im Rahmen einer Behandlung aufgetreten wäre, für die der Patient eigens in die Schweiz gereist wäre.